

Satzung

der Ortsgemeinde Weyerbusch

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage

nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung

vom 12. Dez. 2001
.....

Der Ortsgemeinderat Weyerbusch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle bzw. im Sinne des § 47 LBauO verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung des Geldbetrages, Zahlungspflichtiger und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird gem. § 47 Abs. 4 LBauO mit einem Satz von 60 % auf 1.800,00 € festgesetzt.
- (2) Zahlungspflichtiger ist der in der Baugenehmigung für das Bauvorhaben bezeichnete Bauherr.
- (3) Die Zahlung des Geldbetrages wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 18.01.1996 tritt am 31.12.2001 außer Kraft.

Weyerbusch, den 12.12.2001


Hendricks
Ortsbürgermeister

